

Entscheid.-Sammelb. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 137/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Emma H[REDACTED], geborene W[REDACTED],
A[REDACTED] Str. [REDACTED], K[REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, Stuttgart 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Stuttgart vom 7. Februar 1974
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Mit der Beschwerde wird nur noch der Hilfsan-
trag verfolgt, der Klägerin im Wege der Abhilfe ge-
gen den Bescheid vom 12. August 1959 Entschädigung
für Berufsschaden zuzuerkennen.

Das Oberlandesgericht hat einen solchen Anspruch
verneint. Diese Entscheidung ist im Ergebnis richtig.
Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Nach tatrichterlicher Feststellung hat die Kläge-
rin ein Glas- und Porzellanwarengeschäft betrieben und
es 1932 verkauft. Sie konnte es, wie sie vorträgt,
nach der Geburt ihres ersten Kindes nicht weiter füh-

ren. Den Berufschadensanspruch leitet sie jetzt aus § 88 Nr. 4 BEG her, dies mit der Begründung, sie hätte nach dem Ausbruch der Verfolgung, die den Ehemann stellungslos gemacht habe, als Jüdin ihre kaufmännischen Fähigkeiten für den Familienunterhalt nicht einsetzen können.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. 1964, 223; 1968, 127; 1971, 120; Urteil vom 12. Juni 1975 - IX ZR 268/69; Beschluss vom 11. Januar 1972 - IX ZB 483/70) besteht ein Anspruch nach § 88 Nr. 4 BEG, wenn der Betroffene seine blühende Berufstätigkeit aus nicht verfolgungsbedingten Gründen nur vorübergehend aufgegeben hatte in der von vornherein bestehenden Absicht, dieselbe Berufstätigkeit in absehbarer Zeit wieder aufzunehmen, und wenn er dann durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen an der Verwirklichung dieser Absicht gehindert wurde. Die Klägerin war mit dem Verkauf ihres Geschäftes aus dem Erwerbsleben ausgeschlossen. Im früheren und jetzigen Verfahren fehlt jeder Anhalt für ihre Absicht, sie habe eine Berufstätigkeit in absehbarer Zeit wieder aufnehmen wollen. War die Erwerbstätigkeit endgültig aufgegeben, dann kommt es nicht darauf an, ob das kurz vor der Verfolgung geschah oder schon lange Zeit hindurch keine Tätigkeit mehr ausgeübt wurde (BGH, Beschluss vom 11. Januar 1972 - IX ZB 463/70).

Die Beschwerde beruft sich auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts in RZW 1973, 238. Dort ist zu § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO - Anrechnung von Ersatzzeiten - ausgesprochen, daß jemand, der nicht zu dem Kreis der Arbeitslosen gehört habe, durch den ernsthaften Entschluß, wieder abhängige Arbeit anzunehmen, in diesen Kreis eintrete. Für die Auslegung und Anwendung des

- 4 -

§ 88 Nr. 4 BEG läßt sich daraus nichts herleiten; die Vorschrift regelt einen Tatbestand des Berufsschadens, für den andere Grundsätze gelten als für die Anrechnung von Ersatzzeiten. Außerdem konnte der Berufungsrichter die vom Bundessozialgericht geforderte Willensentschließung nicht feststellen. Das beruht auf einer Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die der Tatrichter verantwortet und keine ungeklärte Rechtsfrage aufwirft.

Dr. Thumm

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)